

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Die Zollbeschau - Ein systematischer Überblick über Rechte und Pflichten

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2002) : Die Zollbeschau - Ein systematischer Überblick über Rechte und Pflichten, Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, pp. 33-36

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/142334>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

liegenden Art nicht eingreifen könnten. Das Gericht berücksichtigte, dass es sich hier um einen extremen Fall eines Missbrauchs gehandelt habe.

Das Fazit aus dem Urteil

Das „Cash-Prinzip“ und der korrespondierende einschränkende Ausnahmetatbestand des fraud stellen die Antwort auf ein Bedürfnis des Wirtschaftsverkehrs dar. Das Gericht sah jedoch nicht die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung in die Richtung, dass Garantien in jeder Beziehung als Äquivalent von Bargeld behandelt werden müssten. Vielmehr betonte es die Beachtung allgemeiner Vertragsgrundsätze. Das Urteil schadet dem Vertrauen der internationalen Rechtsgemeinschaft auf Performance Bonds aufgrund der hohen Voraussetzungen zur Zurückweisung bei einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme nicht. Es verstärkt sogar noch die Sicherheit im internationalen Handelsverkehr.

Für die Banken als Garanten bedeutet das Urteil, dass sie bei einer missbräuchlichen Inanspruchnahme eines Performance Bond nicht mehr so schnell in einem beschleunigten summarischen Verfahren zur Zahlung verurteilt werden können. Auf der anderen Seite stehen sie jetzt allerdings auch unter dem Druck zu untersuchen, ob sich aus dem Grundgeschäft Beweismaterial für eine missbräuchliche Inanspruchnahme ergibt. Für die Zessionare von Ansprüchen aus einem Performance Bond hat sich die Risikoposition erhöht. Bei dem Erwerb der Forderung müssen sie einen höheren Sorgfaltsmaßstab anwenden.

(Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim)

Quellen und weiterführende Hinweise

Urteil des Court of Appeal:
Solo Industries UK Ltd. v. Canara Bank, 3. 7. 2001

Friedman/Young, How fraud unravels performance bonds, IFLR August 2001, S. 17 f.

Vorpeil, Inanspruchnahme einer Bankgarantie in Form eines Performance Bond, RIW 1991, 710 f.



Die Zollbeschau

Ein systematischer Überblick über Rechte und Pflichten

Von Carsten Weerth, Bremen

Der Autor ist Diplom-Finanzwirt (FH) und arbeitet beim Hauptzollamt Bremen, Zollamt Neustädter Hafsn.

Bei der Beschau von Waren ist die Zollverwaltung mit vielen Rechten ausgestattet, der auf Seite des Anmelders viele Pflichten gegenüberstehen, die für den Anfänger unübersichtlich sind. Die zugrunde liegenden Vorschriften des Zollkodex (ZK) und der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) sind jedoch leicht zu verstehen. Dieser Beitrag erläutert die rechtlichen Grundlagen der Zollbeschau für Theorie und Praxis – mit besonderer Berücksichtigung der Rechte der Zollverwaltung und Pflichten des Anmelders und seines Vertreters.

Inhalt

- Einleitung
 - Überprüfung der Zollanmeldung
 - Bemessungsgrundlagen
- Beschautypen
- Rechte der Zollverwaltung – Pflichten des Anmelders
 - Anordnung der Beschau
 - Durchführung der Beschau
 - Vermutungen
 - Überlassung der Waren
 - Vermerke der Zollstelle
- Ausblick
 - ATLAS-Einfuhr
 - Annahme der Zollanmeldung
 - Verlagerung zur Außenprüfung

Einleitung

Den Zollbehörden sind im Rahmen der zollamtlichen Überwachung (Art. 4 Nr. 13 ZK) umfassende Prüfungsrechte eingeräumt worden. Dazu gehören bei der Überführung in ein Zollverfahren die Überprüfung der Zollanmeldung durch die Beschau der Waren, die Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen und einiges mehr (vgl. beispielhafte Aufzählung in Art. 4 Nr. 14 ZK).

Überprüfung der Zollanmeldung

Eine Zollanmeldung kann von den Zollbehörden an drei Stellen des Verfahrens überprüft werden.

- **Vorprüfung** nach Artikel 62/63 ZK: Die Zollanmeldung wird nach Art. 63 ZK erst angenommen, wenn die Ware gestellt ist und alle Voraussetzungen nach Art. 62 ZK für das angemeldete Verfahren vorliegen (Antrag nach amtlichem Muster, Unterschrift, alle Angaben sind enthalten und alle erforderlichen Unterlagen wurden beigelegt).

- **Überprüfung** nach Art. 68 ZK: Nachdem die Zollanmeldung angenommen wurde, kann die Zollbehörde die vorgelegten Unterlagen nach Art. 68 a) ZK überprüfen oder nach Art. 68 b) ZK eine Zollbeschau anordnen und durchführen, bei der zum Zwecke einer Analyse oder eingehenden Prüfung Muster und Proben entnommen werden.

- **Nachträgliche Überprüfung** nach Art. 78 ZK: Nach Überlassung der Waren kann die Zollbehörde eine nachträgliche Überprüfung der Zollanmeldung vornehmen, beispielsweise eine buchmäßige Prüfung der Einkaufsrechnungen des Zollanmelders durch die Außenprüfung.

Bemessungsgrundlagen

Für die Berechnung der Einfuhrabgaben sind im Regelfall nach Art. 214 I ZK die Bemessungsgrundlagen maßgebend, die im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld galten. Bei Überführung in den freien Verkehr ist dies nach Art. 201 II ZK

der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung. Die *Bemessungsgrundlagen* sind Beschaffenheit, Menge, Zollsatz und Zollwert. Der Zollsatz ergibt sich aus der Einreihung der Ware in den Zolltarif.

Beschautypen

Der Umfang der angeordneten Beschau wird vom Sachverhalt abhängen. Man unterscheidet je nach Zielrichtung unterschiedliche Beschautypen:

- *Mengenbeschau*: dient bei Waren, für die der Zollbetrag nach einer Mengeneinheit zu berechnen ist, der Ermittlung der Warenmenge in der jeweils vorgesehenen Maßeinheit (z. B. Eigenmasse in Kilogramm, Raummenge in Litern) und bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen ggf. der Feststellung der für die Bewertung maßgeblichen Mengen.

- *Beschaffenheitsbeschau*: dient der Ermittlung von Merkmalen der Ware und eventuell ihrer Umschließung, die für die Einreihung in den Zolltarif maßgebend sind (Tarifbeschau). Außerdem werden bei Waren, für den der Zollbetrag nach dem Wert festzusetzen ist, Merkmale ermittelt, die den Wert beeinflussen (Wertbeschau). Manchmal sind zusätzliche Merkmale zu ermitteln (z. B. Gehalt an Inhaltsstoffen, Kennzeichnung der Ware), falls dies nach einer besonderen Regelung (z. B. Verbrauchsteuergesetz, Verbote und Beschränkungen) erforderlich ist. Die Beschaffenheitsbeschau kann gezielt auf die Ermittlung einzelner Merkmale beschränkt werden.

Beide Typen können zusammen vorgenommen werden (Gesamtbeschau) oder allein (Einzelbeschau), bei sämtlichen Waren einer Warenposition (volle Beschau) oder nur bei einem Teil dieser Waren (Teilbeschau).

Rechte der Zollverwaltung – Pflichten des Anmelders

Dem grundsätzlichen Recht der Zollbehörden nach Art. 13 ZK alle

zollamtlichen Prüfungen vorzunehmen, die sie für erforderlich halten, steht nach Art. 14 ZK die Pflicht des Zollbeteiligten und anderer Personen gegenüber, alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen und jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Für die Beschau sind diese Rechte der Zollverwaltung und die Pflichten des Anmelders und seines Vertreters speziell geregelt in den Art. 68 und 69 ZK sowie den Art. 239 bis 246 ZK-DVO. Vermutungen zum Thema Beschau sind in den Art. 70 und 71 ZK und einige Rechtsfolgen in Art. 244 und 248 ZK-DVO festgelegt.

Anordnung der Beschau

Beschließt die Zollstelle, eine Zollbeschau vorzunehmen, so teilt sie dies dem Anmelder oder seinem Vertreter mit (Art. 240 I ZK-DVO). Soll nur ein Teil der angemeldeten Waren beschaut werden, so werden diese besonders bezeichnet.

Durchführung der Beschau

Der Anmelder hat nach Anordnung einer Beschau durch die Zollstelle die erforderliche Unterstützung zu gewähren, bei der Entnahme von Mustern und Proben zu helfen und die dabei entstehenden Kosten zu tragen (Art. 69 I ZK). Genügt der Zollstelle die gewährte Unterstützung nicht, so kann sie vom Anmelder verlangen, dass er eine andere Person benennt, die der Zollstelle die erforderliche Unterstützung gewähren kann (Art. 241 I ZK-DVO)

Beschließt die Zollstelle, Muster oder Proben zu entnehmen, so teilt sie dies dem Anmelder oder seinem Vertreter mit (Art. 242 I ZK-DVO). Muster und Proben werden von der Zollstelle selbst entnommen (Art. 242 II ZK-DVO) und zwar nur in solchen Mengen, wie sie zur Durchführung der Analysen oder eingehenden Prüfungen – einschließlich einer etwaigen Gegenanalyse – erforderlich sind (Art. 242 III). Die von der Zollstelle als Muster und Proben entnommenen Mengen werden von der angemeldeten Menge nicht abgezogen (Art. 245 I ZK-DVO).

Vermutungen

Wird nur ein Teil der angemeldeten Waren beschaut, so gelten die Ergebnisse dieser Teilbeschau für alle so in der Anmeldung bezeichneten Waren (Art. 70 I ZK). Die Ergebnisse der Überprüfung der Anmeldung werden bei Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren zugrunde gelegt (Art. 71 I ZK). Hat keine Überprüfung der Anmeldung stattgefunden, so werden die Daten der Anmeldung für die Anwendung der Vorschriften zugrunde gelegt (Art. 71 II ZK).

Überlassung der Waren

Bei einer Entnahme von Muster und Proben im Hinblick auf eine Analyse oder eingehende Prüfung werden die Waren überlassen bevor die Ergebnisse vorliegen, wenn keine Gründe entgegenstehen und die betreffenden Abgabenbeträge zuvor buchmäßig erfasst und entrichtet wurden, bzw. eine entsprechende Sicherheit geleistet wurde (Art. 244 ZK-DVO).

Hält es die Zollstelle für möglich, dass der aufgrund der Überprüfung festzusetzende Abgabenbetrag höher sein kann als der sich aus den Angaben in der Zollanmeldung ergebende, verlangt sie außerdem eine ausreichende Sicherheit für den Differenzbetrag (Art. 248 I ZK-DVO). Kann die Zollstelle die Frage, ob die angemeldeten Waren möglicherweise Verboten und Beschränkungen unterliegen, endgültig erst beantworten, wenn ihr das Ergebnis der Prüfungen vorliegt, so können die Waren vorher nicht überlassen werden (Art. 248 III ZK-DVO). Setzt die Zollstelle aufgrund der Überprüfungen einen anderen Abgabenbetrag fest als denjenigen, der sich aus den Angaben der Anmeldung ergibt, ist dieser bei Überlassung der Waren unverzüglich buchmäßig zu erfassen (Art. 248 II ZK-DVO).

Vermerke der Zollstelle

Die Anordnung und das Ergebnis der Beschau wird schriftlich von der Zollstelle im Zusatzblatt festgehalten (Art. 247 ZK-DVO). Das Zu-

satzblatt ist Bestandteil des Steuerbescheides, der dem Anmelder oder dessen Vertreter bekannt gegeben wird. Aus den Vermerken der Zollstelle soll in allgemein verständlicher Sprache hervorgehen, welche Packstücke geöffnet wurden, was festgestellt wurde (z. B. Beschaffenheit, Kennzeichnungen, Verpackung, etc.) und ob Proben entnommen wurden.

Beispiel

Zollamtliche Anordnungen – „Überprüfung nach Art. 68 b) ZK: Teilweise Beschaffenheitsbeschau (Tarifbeschau)“

Vermerke der Zollstelle – „Habe Packstück Nr. 53 mit der Aufschrift ‚Fung Yu Pottery Ltd., Hongkong‘ öffnen lassen und Töpfe aus Keramik festgestellt. Habe 2 Töpfe als Probe zur genaueren Feststellung der stofflichen Beschaffenheit entnommen.“

Ergibt die Überprüfung der Ware, dass die Angaben in der Zollanmeldung vollständig und richtig sind, so genügt es, wenn der Zollbeamte die geprüften Angaben in der schriftlichen Zollanmeldung abhakt und mit seinem Namenszeichen versieht.

Bislang hatte die Dienstanweisung „Allgemeine Zollbehandlung“ dem Abfertigungsbeamten vorgeschrieben, dass er insbesondere zu vermerken hat, wenn von der Beschau abgesehen worden ist. Die neue Dienstvorschrift Z 0701 – die den Begriff „Befund“ nicht mehr verwendet, sondern nur noch von den „Vermerken der Zollstelle“ spricht – verlangt, dass die Vermerke des Zollbeamten insbesondere erkennen lassen sollen, ob und in welchem Umfang die Zollanmeldung und die Unterlagen geprüft oder eine Zollbeschau vorgenommen worden ist.

Merke

Wurde die Zollanmeldung nicht nach Art. 68 ZK überprüft (weder Unterlagen noch Ware), sollte der Befund lauten: „Keine Überprüfung der Anmeldung nach Art. 68 ZK“.

Sind nur die vorgelegten Unterlagen überprüft worden – das ist bislang der Regelfall – lautet der Vermerk: „Überprüfung der Unterlagen nach Art. 68 a) ZK“.

Alternativ lautet der Befund: „Keine Beschau nach Artikel 68 b) ZK“.

Künftig wird es immer häufiger den Fall der Beschau ohne Überprüfung von Unterlagen geben (s.u.). Für diesen Fall lautet der Vermerk der Zollstelle: „Keine Überprüfung der Unterlagen nach Art. 68 a) ZK; Beschau: ...“

Ausblick

ATLAS-Einfuhr

Mit Einführung des Computerverfahrens ATLAS-Einfuhr (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungs-System, Subsystem Einfuhr) wird sich das Verfahren der Zollabwicklung ändern.

Die Änderung des Art. 77 ZK und die ATLAS-Verfahrensanleitung sehen vor, dass der Teilnehmer eine Zollanmeldung per Datenleitung abgeben kann und die nach Art. 62 II ZK erforderlichen Unterlagen in der Buchhaltung zur Verfügung der Zollbehörden hält.

Der Abfertigungsbeamte hat lediglich zu prüfen, ob die Zollanmeldung eine Erklärung mit folgendem Wortlaut enthält: „Die angemeldeten Unterlagen, die der Zollstelle nicht im Original vorliegen, befinden sich in den betrieblichen Unterlagen. Eine Prüfung dieser Unterlagen ist jederzeit möglich.“ Ist diese Erklärung nicht enthalten, werden die Einfuhrabgaben nicht abschließend festgesetzt, die Unterlagen müssen nachgereicht werden und ein vorläufiger Steuerbescheid wird bekannt gegeben.

Annahme der Zollanmeldung

Das Computersystem ATLAS führt eine Plausibilitätsprüfung der Zollanmeldung durch und wenn diese erfolgreich ist, wird die Zollanmeldung an die Zollstelle weitergeleitet und dort entgegengenommen. Eine Entgegennahme der Zollanmeldung ist mit kleinen Fehlern möglich. Der Abfertigungsbeamte prüft vor allem, ob die Ware im Bezirk des Zollamtes gestellt ist und die Einreihung der Waren in den Zolltarif richtig ist (das Computersystem kann Textfelder nicht mit numerischen Daten abgleichen) und nimmt, wenn beide Voraussetzungen vorliegen, die Zollanmeldung an.

Verlagerung zur Außenprüfung

Eine Prüfung der Unterlagen nach Art. 68 a) ZK wird in vielen Fällen bei der Zollstelle nicht mehr möglich sein. Allerdings wird die Prüfung der angemeldeten Ware nach Art. 68 b) ZK durch eine Beschau nach wie vor nur bei der Zollstelle möglich sein. Wichtige Anhaltspunkte zur Anordnung einer Beschau werden jedoch regelmäßig fehlen, da keine Unterlagen mehr vorgelegt werden müssen. Bislang sind Rechnungen und darin enthaltene Warenbeschreibungen Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware.

Beispiel

Angemeldet wurde ein Damenrock aus 100 % Baumwolle, gewebt, der Unterposition 6204 52.

Die Warenbeschreibung in der Rechnung lautet „Ladys knitted skirt, 80% wool, 20% acryl“. Offenbar handelt es sich um einen gewirkten Rock aus 80 % Wolle und 20 % Acryl der Pos. 6104 51. Für diese andere Ware ist eine andere Einfuhrgenehmigung erforderlich – die Ware kann nicht überlassen werden. Eine Tarifbeschau kann die Zweifel klären.

Der Abfertigungsbeamte macht zur Zeit bei jeder Zollanmeldung eine Risikoanalyse und ordnet bei Unstimmigkeiten eine Beschau an. Da künftig regelmäßig die Unterlagen nicht mit vorgelegt werden müssen, fällt diese Möglichkeit der Überprüfung weg und wird auf die Außenprüfung verlagert.

Die nachträgliche Prüfung der Unterlagen nach Art. 78 ZK durch die Außenprüfung erfordert mittelfristig einen viel höheren Personalaufwand als er bisher bei Außenprüfungen erforderlich war. Gleichzeitig wird langfristiger weniger Personal in der Zollabfertigung erforderlich sein – sofern der Anteil der Teilnehmereingaben in das Subsystem ATLAS-Einfuhr einen hohen Prozentsatz erreicht. ■

Quellen

und weiterführende Hinweise

- Artikel 77 Zollkodex in der Fassung der VO (EG) 2700/2000 vom 16. November 2000, ABl. EG L 311, S. 17 ff. vom 12. Dezember 2000

- Dienstanweisung Zollbehandlung VSF Z 0701 (alt)
- Dienstvorschrift Zollbehandlung VSF N 02 2001, ersetzt ab sofort die DA Z 0701 (alt)
- Henke, in: Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, 3. Auflage, Herne/Berlin, Rdnr. 355–359, 1998
- Kampf, Überprüfungen von Zollanmeldungen, Beweiskraft des Zollbefundes, ZfZ 2000, Nr. 12, S. 398–401
- Schumann, Zollbeschau/Zollbefund/„Vermutung“, ddz-Fachteil 12/1998, F 80
- Verfahrensanweisung ATLAS-Einfuhr, Punkt 3.6.2.1, VSF N 43/1999
- VO (EWG) 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – im Internet unter http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/reg/de_register_0210.html
- VO (EWG) 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EWG) Nr. 2913/92 – Zollkodex-Durchführungsverordnung – im Internet unter http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/reg/de_register_0210.html
- Witte/Henke, Zollkodex, Kommentar, Artikel 63, 68–71 und 78, 2. Auflage, München, 1998
- Witte/Reiche, Zollkodex, Kommentar, Artikel 13/14, 2. Auflage, München, 1998



BMF-Praxishilfe: Die verbindliche Zolltarifauskunft

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif kann schwierig sein – unter Umständen kommen verschiedene Zollstellen für dieselbe Ware zu unterschiedlichen Ergebnissen. Für den Einführer bedeutet das ärgerlichen Verwaltungsaufwand und schwer kalkulierbare Zollbelastungen.

Für Rechtssicherheit sorgt eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) nach Art. 12 des Zollkodex i. V. m. Art. 5 – 15 der Zollkodex-Durchführungsverordnung, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sechs Jahre lang gültig ist.

Das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat auf der

Homepage der Zollverwaltung unter der Adresse http://www.Zoll-D.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/24_zollwert_und_zolltarif/zolltarif/d0_vzta/index.html in einem neuen Merkblatt „Die verbindliche Zolltarifauskunft in zolltarifrechtlichen Angelegenheiten“ näher vorgestellt. Auf 7 DIN-A-4-Seiten werden die Antragstellung bei den zuständigen Behörden, die Formvorschriften sowie die Rechte und Pflichten des Antragstellers erläutert. Als Anlage sind ein Antragsformular für die vZTA sowie Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen beigelegt.

(Carsten Weerth, Bremen)



Aufgaben der Zollverwaltung

Jedermann weiß, dass die deutsche Zollverwaltung für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zuständig ist. Dort wird Geld eingenommen, der Zoll – das ist doch klar. Aber ist diese Verwaltung nicht in Zeiten des europäischen Binnenmarktes und der offenen europäischen Grenzen bald überflüssig? Die Antwort lautet nein! Die verschiedenen Aufgaben der zur Bundesfinanzverwaltung gehörenden Zollverwaltung erläutert das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf der Homepage der Zollverwaltung.

Unter der Adresse <http://www.Zoll-D.de> erfährt man, dass die Aufgaben neben der Einnahme von Zöllen, Einfuhrumsatzsteuern und Verbrauchsteuern (z. B. Mineralölsteuer und Tabaksteuer) auch den Schutz von Sicherheit und Ordnung umfassen. Produktpiraterie wird ebenso bekämpft wie beispielsweise die Geldwäsche, Drogenschmuggel und Naturzerstörung durch Artenraub. Große Geldsummen sind bei der Durchführung des europäischen Agrarmarktes im Spiel. Und immer wichtiger wird die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – Schwarzarbeiter jagen Zollbeamte in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und der Polizei.

(Carsten Weerth, Bremen)



Textsammlung Europarecht

Die Europäische Kommission hat mit der „Textsammlung Europarecht“ das Primärrecht der Europäischen Gemeinschaft zusammengefasst und kostenlos ins Internet gestellt. Enthalten sind die konsolidierten Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union (jeweils in der neu nummerierten Fassung des Amsterdamer Vertrags; die alten Artikel sind als Klammerzusatz aufgeführt), Protokolle, Erklärungen, andere Verträge und vieles mehr.

Die Textsammlung umfasst als pdf-Datei 1106 Seiten (2261 KB) und sie ist aus dem Internet herunter zu laden. Die Textsammlung ist online auch im html-Format zu lesen. Der Vorteil der Online-Textsammlung im html-Format ist die sehr gute Verknüpfung innerhalb der Textsammlung, weshalb man schnell und direkt einen gesuchten Verweis findet.

(Dipl.-Finanzwirt (FH) C. Weerth, Bremen)

Quelle

Europäische Kommission im Internet unter den Adressen:

<http://www.europa.eu.int/de/treaties/index1999.html> und

http://www.europa.eu.int/de/treaties/dat/treaties_de.pdf



Linksammlung der Generaldirektion Steuern und Zollunion

Auf ihrer Webseite stellt die Europäische Kommission – GD Steuern und Zollunion (TAXUD) – eine Linksammlung zu zollbezogenen Webseiten zur Verfügung. Gegliedert ist die Linkliste nach Mitgliedstaaten, Kandidatenstaaten (einschl. Türkei und Kroatien aber ohne Rumänien und Zypern), Internationalen Organisationen (z. Zt. OECD, WCO und Internationaler